

Geschäftsführung

RA Berthold Welling
BDI e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
Tel. (030) 2028 1507
Fax (030) 2028 2507
b.welling@bdi.eu

RA Dr. Andreas Richter
P+P Pöllath + Partners
Potsdamer Platz 5
10785 Berlin
Tel. (030) 253 53 653
Fax (030) 253 53 800
beliner.steuergespraech@pplaw.com

58. Berliner Steuergespräch

„Niedrigzinsen und Steuerrecht“

Berlin, den 15. Februar 2016

- Tagungsbericht -

von *Dr. Andreas Richter LL.M.* und *Berthold Welling*¹

Durch die veränderte Geldmarktpolitik der Europäischen Zentralbank in Folge der Finanzmarktkrise befinden sich die Zinsen an den Kapitalmärkten in der Eurozone auf einem historisch niedrigen Niveau, die Realrenditen verzinslich angelegter Guthaben stagnieren bestenfalls.

Ein grundlegend anderes Bild zeigt sich hingegen aus der Sicht der Finanzverwaltung. Diese erhebt bei Steuernachzahlungen und -erstattungen Zinsen in Höhe von 0,5% monatlich bzw. 6% jährlich. Bundesverfassungsgericht und Bundesfinanzhof halten den seit den 60er-Jahren in seiner Höhe gleichgebliebenen Zinssatz aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Praktikabilität zwar für verfassungsrechtlich unbedenklich, die deutliche Diskrepanz zwischen den niedrigen Kapitalmarkt- und den durch die Finanzverwaltung erhobenen Zinsen wird von privaten Steuerzahlern wie von Unternehmen jedoch zunehmend als problematisch angesehen. Häufig wird daher gefordert, die Höhe der Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen gesetzlich mit dem am Kapitalmarkt bestehenden Zinsniveau zu verknüpfen.

Das 58. Berliner Steuergespräch – moderiert von Herrn *Prof. Dr. Roman Seer*² – bot ein Forum zum Austausch zwischen Steuerwissenschaft, -praxis und -politik über die Schwierigkeiten und Herausforderungen des aktuellen Niedrigzinsumfeldes für das Steuerrecht, an dem neben den Referenten Frau *Prof. Dr. Johanna Hey*³ und Herrn *Prof. Dr. Christoph Spengel*⁴ auch Herr *Georg Geberth*⁵ sowie Herr *Dr. Ludger Schuknecht*⁶ mitwirkten.

A. Referate

I. Niedrigzinsen aus betriebswirtschaftlicher ökonomischer Sicht

1. Direkte Effekte des Zinsaufwands und -ertrags bei Unternehmen

Nach *Prof. Spengel* ließen sich die steuerlichen Auswirkungen der Niedrigverzinsung auf den Unternehmensgewinn relativ einfach benennen. Angenommen, der Netto-Zinsaufwand falle durch gesunkene Sollzinsen um 100 Einheiten, so würde die Belastung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer um 25,5 Einheiten ansteigen. 25,5 anstelle der sonst üblichen 29% deshalb, weil im Gegenzug die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von einem Viertel der Zinsen entfalle. Diese Rechnung gelte im Grunde genommen analog auch für andere Länder. Wenn die abziehbaren Zinsaufwendungen sinken, steige die Steuer am jeweiligen Standort, was insbesondere für Hochsteuerländer relevant sei.

Die deutsche Zinsschranke enthalte eine Freigrenze von drei Millionen Euro. Bei einem Zinssatz von 5% dürfte die Höhe der Verbindlichkeiten bei 60 Millionen Euro liegen, bevor diese Freigrenze erreicht sei. Sinke der Zinssatz auf 2%, so dürften die Verbindlichkeiten bei 150 Millionen Euro, also mehr als dem Doppelten liegen. Im Ergebnis würden daher weniger Unternehmen unter die Zinsschranke fallen.

Ein wichtiger Aspekt der grenzüberschreitenden Steuerplanung sei die Gesellschafterfremdfinanzierung. Die vereinbarten Zinsen hätten sich dabei am Marktzins bzw. einem vergleichbaren Zinssatz zu orientieren. Bei einem sinkenden Marktzins würden daher auch die im Rahmen des Fremdvergleichs akzeptierten Zinssätze sinken. Dadurch werde eine Gesellschafterfremdfinanzierung für Standorte in Hochsteuerländern weniger relevant. Fraglich sei, was mit den Präferenzregimen geschehe, wie beispielsweise in Belgien, wo ein fiktiver Eigenkapitalabzug vorgenommen werden könne. Auch Finanzierungsgesellschaften würden an Bedeutung verlieren. Die Steuerplanung werde aber nicht irrelevant, denn möglicherweise gebe es Ausweichmöglichkeiten, durch die andere Bereiche der Verrechnungspreisgestaltung an Bedeutung gewinnen würden.

2. Zins- und Liquiditätseffekte

Kleinere Unternehmen könnten neben der geltenden linearen Abschreibung auch eine Sonderabschreibung im Jahr der Anschaffung von 20% nach § 7g EStG vornehmen. Die dadurch entstehende Steuerersparnis im ersten Jahr sei der sogenannte Liquiditätseffekt. Allerdings werde in den folgenden Jahren weniger abgeschrieben, so dass es zu einer höheren Steuerbelastung komme. Am Ende der Laufzeit sei dann der anfängliche Steuervorteil wieder ausgeglichen. Sinke der Zinssatz auf null, so bliebe nur noch der Liquiditätseffekt und der dadurch ebenfalls entstehende Zinseffekt würde wegfallen. Auf Grund dessen würde die traditionelle Steuerbilanzpolitik an Bedeutung verlieren.

¹ *Dr. Andreas Richter, LL.M.* ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner der Kanzlei P+P Pöllath + Partners, Berlin. *Berthold Welling* ist Rechtsanwalt und Leiter der Steuerabteilung des BDI e.V. Beide Autoren sind geschäftsführende Vorstandsmitglieder des Berliner Steuergespräche e.V.

² *Prof. Dr. Roman Seer* ist Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht an der Ruhr-Universität Bochum und Vorstandsvorsitzender des Berliner Steuergespräche e.V.

⁴ *Prof. Dr. Johanna Hey* ist Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln.

³ *Prof. Dr. Christoph Spengel* ist Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II an der Universität Mannheim.

⁵ *Georg Geberth* ist Director Global Tax Policy der Siemens AG, München.

⁶ *Dr. Ludger Schuknecht* ist Leiter der volkswirtschaftlichen Grundsatzabteilung des Bundesministeriums der Finanzen, Berlin.

Wenn man akzeptiere, dass gegenwärtig die Zinseffekte der steuerlichen Gewinnermittlung an Bedeutung verlören, könne man den Bestrebungen der Europäischen Kommission hinsichtlich der Harmonisierung der Gewinnermittlung in Europa aufgeschlossener gegenüber stehen. Der Richtlinienvorschlag aus dem Jahr 2011 sehe noch eine konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage mit formelhafter Gewinnaufteilung vor. In ihrem Aktionsplan habe die Kommission nun ein zweistufiges Vorgehen vorgeschlagen und wolle mit der Harmonisierung der Gewinnermittlung beginnen. Die Auswirkungen auf die Steuerbelastung eines Modellunternehmens, welches sich in allen 28 Mitgliedstaaten ansiedeln könne, würden sich auf unter 1% belaufen. Etwas höher seien die Ausschläge nur bei der Vorratsbewertung, den Abschreibungen und den Pensionsverpflichtungen. In diesen Bereichen könne man aber durchaus noch nachjustieren.

3. Wertdifferenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz

Wertdifferenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz würden u.a. aus der Abzinsung von Rückstellungen resultieren. Steuerlich gebe es dafür feste Rechnungszinsen. Seit 1999 sei ein Abzinsungsfaktor von 5,5% für langfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen und von 6% für Pensionsrückstellungen zu verwenden. In der Handelsbilanz müsse dagegen ein gleitender Durchschnittswert angesetzt werden. Dies sei ein 7-Jahres-Durchschnittswert mit einer Restlaufzeit von einem Jahr bzw. 15 Jahren für Pensionsrückstellungen. Mit sinkendem Zinssatz steige daher der Wert der Passiva in der Handelsbilanz, was zu temporären Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz führe, da die jetzt entstehenden handelsrechtlichen Aufwendungen steuerlich erst in der Zukunft geltend gemacht werden könnten. Diese temporären Abweichungen könnten im HGB-Einzelabschluss als latente Steuern angesetzt werden. Nach IFRS sei dies sogar verpflichtend. Sollten die aktiv latenten Steuern in der Zukunft nicht aktivierbar sein, so drohe eine Gefahr für das Eigenkapital.

Würde der Gesetzgeber den starren Rechnungszins für Pensionsverpflichtungen um einen Prozentpunkt auf 5% senken, so würden sich die Bestandswerte der deutschen Pensionsrückstellungen der kapitalmarktorientierten Unternehmen um 15%, also um etwa 41 Milliarden Euro erhöhen. Dies würde zu einer einmaligen Verringerung des Steueraufkommens um ca. 10 Milliarden Euro führen.

Fraglich sei, ob der Rechnungszins fix oder variabel sein sollte. Für einen fixen Zinssatz spreche die Argumentation der Planungs- und Rechtssicherheit sowie die Stetigkeit des Steueraufkommens. Daher gelte auch der fixe Zinssatz in der Steuerbilanz. Im Steueränderungsgesetz 1960 sei die Erhöhung des Diskontierungsfaktors für Pensionsrückstellungen allerdings mit einer Anpassung an die gestiegenen Sollzinsen begründet worden. Als Betriebswirt müsse man zu dem Ergebnis gelangen, dass es sich um einen variablen Zinssatz handeln müsse, denn die Art der Mittelverwendung hänge in jedem Jahr von anderen Faktoren ab. Daher sei der Zinssatz in der Handelsbilanz auch ein variabler.

Der bereits erwähnte Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission zur GKKB sehe einen variablen Zinssatz vor, der sich am EURIBOR, also dem Anlagemarkt orientiere. Dieser entspreche momentan 1,7% und liege damit deutlich niedriger als die derzeitigen 3,8% in der deutschen Handelsbilanz. Vorzugswürdig sei im Ergebnis auch für die Steuerbilanz ein variabler Zinssatz.

Der zugrunde zu legende Zinssatz bestimme sich danach, was mit dem Kapital getan werden könne. Mit dem zurückgestellten Kapital könne entweder Fremdkapital zurückgezahlt werden oder weniger neues aufgenommen werden. In beiden Varianten würde das

Unternehmen Sollzinsen sparen. Diese Entwicklung habe in der Bundesrepublik bis in die späten 70er Jahre Bestand gehabt und auch die Begründung im Steueränderungsgesetz 1960 sei so nachvollziehbar. Um ausreichend Liquidität für die zunehmende Zahl an Ruheständlern zurückzuhalten, sei es aber genauso möglich, das Kapital am Kapitalmarkt zu investieren. In diesem Fall müsste der Rechnungszins ein Habenzins sein. In der Praxis würden sowohl die Kapitalsubstitution als auch die Kapitalakkumulation nebeneinander auftreten.

Da man nicht jedes Unternehmen einzeln betrachten könne, sei ein Mischzins eine pragmatische Lösung. Um zu einer einheitlichen Lösung zu kommen, biete sich für das Steuerrecht eine Anpassung an den handelsrechtlichen Rechnungszins an. Ob man zwingend eine Mehrperiodendurchschnittsbetrachtung brauche, und wenn ja, mit welchem Zeitraum, sei durchaus diskussionswürdig. In der derzeitigen Niedrigzinsphase biete sich ein Durchschnittssteuersatz aber an.

Werde Meinung gefolgt, dass auch im Steuerrecht ein variabler Zinssatz einzuführen sei, so seien auch noch Übergangsfragen zu klären. Ein sofortiges Absenken des derzeitigen Rechnungszinses von 6% bei Pensionsrückstellungen auf die derzeitigen 3,8% im Handelsrecht würde zu einem nicht hinnehmbaren Mehraufwand bei den Unternehmen und einem dementsprechenden Steuerausfall führen. Wie diese Übergangseffekte zu glätten seien, sei eine politische Entscheidung. Möglich wäre es, eine Art aktiven Rechnungsabgrenzungsposten vorzusehen und diesen dann aufwandswirksam über eine bestimmte Zeit aufzulösen.

II. Das Zinssystem im deutschen Steuerrecht aus verfassungsrechtlicher Sicht

Aus der Sicht von *Prof. Hey* seien die von *Prof. Spengel* benannten betriebswirtschaftlichen Nachteile der Niedrigzinsphase aus verfassungsrechtlicher Sicht eher ein Vorteil. Die gleichmäßige Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sei zunächst nicht nur eine Frage des Ob, sondern auch des Zeitpunkts der Besteuerung. Würden gleiche Sachverhalte zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfasst, gebe es ein gleichheitsrechtliches Problem. In Zeiten niedriger Zinsen verlören unterschiedliche Besteuerungszeitpunkte an Bedeutung, was gleichheitsrechtlich insofern ein Vorteil sei, als die Verzerrungswirkung durch unterschiedliche Zeitpunkte geringer werde.

1. Der Rechtsrahmen für gesetzgeberische Zinstypisierungen

Die allgemeinen gleichheitsrechtlichen Vorgaben für den typisierenden Gesetzgeber ließen sich auf zwei zentrale Forderungen bringen. Zum einen sei das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren. Die Vorteile der Typisierung müssten in einem angemessenen Verhältnis zu der notwendig mit Typisierungen verbundenen Ungleichbehandlung stehen. Zudem müsse der Gesetzgeber realitätsgerecht typisieren. Er müsse sich also an einem typischen Fall als Leitbild orientieren und die Realität zur Kenntnis nehmen.

Aus der realitätsgerechten Typisierung ergebe sich eine verfassungsrechtliche Anschlussproblematik, nämlich die Frage, wann der Gesetzgeber zur Anpassung verpflichtet sei, wenn sich die Realität ändere. Grundsätzlich stehe dem Gesetzgeber eine weite Einschätzungsprärogative zu. Er müsse selbstverständlich mit Annahmen für die Zukunft arbeiten. Zur Frage der Anpassung gebe es eine recht ausführliche Rechtsprechung des BVerfG. Der Gesetzgeber müsse beobachten, ob sich die Verhältnisse ändern und gegebenenfalls entsprechend nachbessern. Bisher wenig entschieden sei die Frage, wann der Gesetzgeber bei Dauersachverhalten eine Anpassung vornehmen müsse.

Bei der Zinsfrage bestehe das Problem, dass es in der Realität nicht den einen Zinssatz gebe. Vielmehr komme es darauf an, auf welchen Zins abgestellt werde. Woran sich der Gesetzgeber orientieren müsse, hänge daher vom jeweiligen Zweck der Vorschrift ab. Bei den Stundungszinsen gehe es beispielsweise um die Frage, was ein Steuerpflichtiger für einen Kredit, den er aufnehme, an Zinsen bezahlen müsse. Dies sei eine andere Perspektive, als sie für die allgemeinen Nachzahlungszinsen im Rahmen der Vollverzinsung eingenommen werden müsse. Auch wenn es nicht den einen Zinssatz gebe, so müsse sich der Gesetzgeber aber dennoch immer an einem Marktzins, und nicht einem Phantasiazins orientieren.

2. Rechtliche Einordnung einzelner Zinstypisierungen

a) Abzinsung von Rückstellungen, insbesondere § 6a EStG

Hinsichtlich des bereits von *Prof. Spengel* angesprochenen Zinssatzes für Pensionsrückstellungen in § 6a EStG habe sich der Gesetzgeber wohl an einem Mischzins orientiert. Einerseits habe der Rechnungszinsfuß sich an der Unternehmensrendite orientieren sollen, gleichzeitig sollte er aber durch den Zinssatz für langfristige Fremdgelder gedeckelt sein. Dies sei im Grunde dieselbe Betrachtung wie im HGB. Die weiteren Anpassungen wie beispielsweise die Anhebung von 5,5 auf 6% seien dann auch fiskalisch begründet worden. Haushaltserfordernisse dürften aber nicht generell dazu führen, dass man einen nicht realitätsgerechten Zins erhebe.

Zur Anhebung des Zinssatzes für Pensionsrückstellungen auf 6% gebe es auch eine Entscheidung des BVerfG aus dem November 1984⁷. Grundsätzlich für unproblematisch hielt das BVerfG die unterschiedlichen Zinssätze für Pensionsrückstellungen und Lebensversicherungen. Auch ein möglicher Widerspruch zum politischen Ziel der Förderung der betrieblichen Altersvorsorge sei aus Sicht des BVerfG nicht zu beanstanden. Bezüglich der Typisierung des Zinsfußes habe das BVerfG klargestellt, dass der Gesetzgeber sich angemessen an der wirtschaftlichen Realität orientieren müsse. Zudem könne der Gesetzgeber verfassungsrechtlich gehalten sein, bei einer einschneidenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, durch welche die im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses noch nicht abzusehende Entwicklung entscheidend in Frage gestellt werde, seine ursprüngliche Entscheidung unter den veränderten Umständen noch einmal zu überprüfen.

Diese Feststellung sei auch nicht durch die durchaus umstrittene Entscheidung des BVerfG zu Jubiläumsrückstellungen⁸ überholt. In dieser Entscheidung hielt das BVerfG fest, dass das Maßgeblichkeitsprinzip keinen Verfassungsrang habe und wegen eines sachlichen Grundes durchbrochen werden dürfe. Es sagte aber auch, dass die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Rückstellung ausschließlich den maßgeblichen Zeitpunkt der einkommensteuerlichen Berücksichtigung eines gewinnmindernden Aufwands, also das Wann und nicht das Ob der Besteuerung, betreffe. Beim Rechnungszinssatz in § 6a EStG gehe es aber nicht allgemein um die Zulässigkeit von Einschränkungen des Vorsichtsprinzips, sondern um eine folgerichtige Fortentwicklung der einmal getroffenen Zinstypisierungsentscheidung. Insofern ändere sich durch die neue Rechtsprechung nichts an der Aussage des BVerfG von 1984. Es scheine so, als wolle der Gesetzgeber einfach abwarten, bis die Niedrigzinsphase vorbei sei und sich das Problem der Überprüfung damit praktisch erledigt habe.

⁷ BVerfG v. 28.11.1984 – 1 BvR 1157/82, BVerfGE 68, 287.

⁸ BVerfG v. 12.05.2009 – 2 BvL 1/00, BVerfGE 123, 111.

b) Verzinsung von Steuerforderungen, § 238 AO

Der typisierte Zinssatz in § 238 AO im Rahmen der Vollverzinsung von Steuerforderungen, also sowohl Erstattungs- als auch Nachzahlungsforderungen, liegt seit 1961 konstant bei 6%. Der Gesetzeszweck hierfür sei in ständiger Rechtsprechung des BFH, die Nutzungsvorteile des Steuerpflichtigen abzuschöpfen, die dieser dadurch erhalte, dass er die Steuer erst zu einem späteren Zeitpunkt zahle. Sehr umstritten sei, ob ein Soll- oder Habenzins als Referenzpunkt gewählt werden müsse. Entweder stelle man sich einen Steuerpflichtigen vor, der einen Kredit aufnehmen müsse, um seine Steuern zu zahlen, oder einen Steuerpflichtigen, der über genügend Mittel verfüge und diese am Markt anlege. Im Ergebnis müsse auch hier ein Mischzins zu Grunde gelegt werden. Im Fall einer realitätsgerechten Typisierung müssten beide Situationen berücksichtigt werden. In jedem Fall aber treffe den Gesetzgeber hier eine Abzinsungspflicht.

Die verfassungsrechtlichen Folgerungen seien gravierend. Zum einen gebe es eine Verletzung von Art. 3 GG, weil derjenige, der später zahle, gegenüber demjenigen, der früher zahle, benachteiligt sei. Es liege auch ein Problem mit Art. 14 GG vor, da es hier nicht um den allgemeinen Fiskalzweck, sondern konkret um den Vorteil der späteren Zahlung gehe. Relevant sei ebenso die Verkürzung von Rechtsschutzmöglichkeiten, da die potenziell hohe Verzinsung sich in Fällen der Betriebsprüfung negativ auf die Entscheidung des Steuerpflichtigen auswirken könne, ob er einen Fall wirklich ausentscheiden lassen wolle.

Die Rechtsprechung habe bisher aber eine Anpassungspflicht verneint. Mittlerweile sei man an Zeiträume bis 2011 gelangt, und auch hierfür sei eine verfassungsrechtliche Anpassungspflicht bisher verneint worden, so dass auch keine Notwendigkeit der Vorlage an das BVerfG gegeben sei. Möglicherweise werde die Rechtsprechung für spätere Zeiträume irgendwann einen Grund sehen, das BVerfG anzurufen. Auf Grund des Normzwecks sei hier ein kürzerer Beobachtungszeitraum zugrunde zu legen.

3. Besteuerung von Zinsen

Wie sich die Niedrigzinsphase auf die Besteuerung von Zinseinkünften auswirke, sei zunächst ganz einfach zu beantworten. Würden keine Zinsen erwirtschaftet, seien auch keine Steuern zu zahlen. Derzeit gebe es aber sogar einen negativen Realzins, das heißt die Zinsen lägen unter der Inflation. Es sei fraglich, inwiefern das Steuerrecht der Inflation Rechnung tragen müsse.

Der Staat sei nicht für die Geldwertstabilität verantwortlich, so dass sich das Problem negativer Realzinsen nicht über Art. 14 GG gegen den Staat richte. Das BVerfG habe 1978 zudem entschieden, dass der Steuergesetzgeber bei der Besteuerung von Zinsen der Inflation keine Rechnung tragen müsse. Bei der Zinsbesteuerung gehe es um die Erfassung des Kapitalertrags und nicht des Kapitalstamms.

In seiner Entscheidung von 1999 habe das BVerfG dann klargestellt, dass der Gesetzgeber der Inflation aber durchaus Rechnung tragen könne. Er könne dies auch beschränkt auf einzelne Einkunftsarten, also beispielsweise nur für private Kapitaleinkünfte tun. Der niedrigere Steuersatz der Abgeltungssteuer sei zwar kein Instrument der Inflationsbereinigung, habe aber eine entlastende Wirkung. Wenn hier eine Rückkehr von der Abgeltungssteuer zur Progressivbesteuerung gewollt sei, sollten andere, vielleicht auch zielgenauere, Formen der Inflationsbereinigung in Erwägung gezogen werden.

B. Podiumsdiskussion

Im Anschluss an die einführenden Referate eröffnete *Prof. Seer* die Podiumsdiskussion und gab den Podiumsgästen zunächst die Möglichkeit zur Stellungnahme.

I. Die Niedrigzinsphase aus der Sicht des BMF

Nach *Dr. Schuknecht* strebt die EZB an, mit niedrigen Zinsen die Volkswirtschaft zu stimulieren. Gleichzeitig habe eine solche Niedrigzinsphase auch deutliche negative Aspekte. Das Sparen werde unattraktiver, es gebe Verzerrungen in den Investitionsentscheidungen, weil weniger rentierliche und riskantere Investitionsprojekte durchgeführt würden. Eine Bereinigung auf den Märkten bleibe aus. Die aufgrund der niedrigen Zinsen im Markt verbleibenden Unternehmen seien oft weniger produktiv und innovativ, weil durch die günstigen Finanzierungsbedingungen die Anreize für Rationalisierungsinvestitionen fehlten. Das Risiko einer Blasenbildung in der Volkswirtschaft wachse. Zudem wirke der Negativzins wie eine Art von Steuer auf Banken, da diese Einlagen negativ verzinst bei den Zentralbanken einlegen müssten.

All diese Folgen könnten das langfristige Wachstum senken und so zu negativen Folgekosten führen. Ein langfristig niedrigeres Wachstum würde zu einer geringeren Steuerdynamik führen, was es schwieriger mache, die Staatsfinanzen zu kontrollieren. Auf der anderen Seite stünden die niedrigen Zinsaufwendungen des Staates, die scheinbar eine schnellere Haushaltskonsolidierung ermöglichten, aber auch zu einer Konsolidierungsilusion führten. Die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen werde so überschätzt und die Versuchung sei groß, die Erleichterungen auf der Finanzierungseite für Spielräume auf der Ausgabenseite zu nutzen. Wichtige Strukturreformen unterblieben. Ein Wiederanstieg der Zinsen werde dann zu einem starken Anstieg der Kosten für den Schuldendienst führen.

Die Niedrigzinsphase führe zu verstärkter Nachfrage nach alternativen Anlagen und könne auch einen Immobilienboom sowie starke Aktivitäten an den Finanzmärkten auslösen. Damit stiegen z.B. auch die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer; insgesamt sei der Effekt für Deutschland jedoch nicht so relevant. Es gebe aber Länder, in denen diese Sondereinnahmen aus dem Boom mehrere Prozentpunkte des Bruttosozialprodukts ausmachen. Sobald allerdings eine Blase platze und die Zinsen wieder steigen würden, stünden diese Staaten plötzlich vor großen Herausforderungen.

Grundsätzlich seien niedrigere Zinsen hilfreich für Unternehmen, da sie die Fremdkapitalkosten senken. Für einige Sektoren bildeten sich jedoch auch Probleme heraus, da sich bestimmte Geschäftsmodelle nicht mehr rentierten; beispielsweise hätten Lebensversicherungen Schwierigkeiten, die Garantiezinsen zu erwirtschaften. *Prof. Spengel* und *Prof. Hey* hätten bereits dargestellt, dass es zu geringeren Liquiditätsvorteilen aus der steuerlichen Behandlung käme und dass bei Barwertberechnungen Probleme entstehen könnten, je nachdem, welcher Zinssatz angerechnet werde. Kompliziert werde es, wenn man mit negativen Zinsen rechnen wolle.

Hinsichtlich der betrieblichen Altersvorsorge sei der steuerliche Rechnungszins von der HGB-Diskussion nicht direkt betroffen. Er liege bei 6% und eine Anpassung werde vor allem im Zusammenhang mit der Steigerung der Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge diskutiert. Fraglich sei allerdings, ob die Rückstellungen im Unternehmen mit einem Kapitalmarktzins richtig verzinst würden. De facto würden diese Rückstellungen nicht zu den vorherrschenden Konditionen des Kapitalmarktes angelegt, sondern verblieben im

Unternehmen und würden eine Innenrendite erzielen, die in der Regel wesentlich höher sei als der Kapitalmarktzins. Steuerlicher Zins und HGB-Zins müssten auch nicht gleichlaufend sein, da im HGB-Zins das Vorsichtsprinzip vorherrschend sei, während beim steuerlichen Rechnungszins die Bildung stiller Rücklagen vermieden werden solle. Flexibilisierte Rechnungszinsen könnten zudem zu sehr komplexen Berechnungen führen, was zu Lasten der Nachvollziehbarkeit gehe, aber auch Volatilität für die Unternehmen selbst bedeuten könne. Es entstehe auch ein erhöhter Bürokratieaufwand. Im Ergebnis gebe es daher gute Argumente dafür und dagegen.

Niedrigere Zinsen haben auch Auswirkungen auf die steuerliche Neutralität bei der Unternehmensfinanzierung. Fremdkapitalkosten würden geringer und damit verringere sich auch die Attraktivität gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung, deren Kosten nicht steuerlich angerechnet werden können. Allerdings sehe *Dr. Schuknecht* für Deutschland kein Problem, die Eigenkapitalquoten stiegen trotz der günstigen Fremdfinanzierung seit über einem Jahrzehnt an. Insofern handle es sich hierbei ebenso wie bei dem Thema private Verschuldung nicht um eines der drängendsten Themen der deutschen Steuerpolitik.

Die private Verschuldung in Deutschland sei im internationalen Vergleich nicht besonders hoch. Auch sei durch die Niedrigzinsphase kein massiver Anstieg in Deutschland zu beobachten, bei dem aus volkswirtschaftlicher Perspektive zu befürchten sei, dass auf ein Problem zugesteuert werde. Angesprochen wurde ebenfalls der Zusammenhang zwischen Niedrigzinsen und niedriger Inflation, so dass sich die Effekte auch in der kalten Progression widerspiegeln. Je geringer die Inflation, desto weniger werde sich die kalte Progression auswirken.

II. Die Niedrigzinsphase aus der Sicht der Unternehmen

Herr *Geberth* wies noch einmal darauf hin, dass es im Bereich der Pensionsrückstellungen das Problem eines langanhaltenden Niedrigzinses gebe. Während der HGB-Zins flexibel sei und dies mit der Zeit widerspiegeln, habe man im Steuerrecht weiterhin den fixen Zins von 6%. Der Steuergesetzgeber betone dessen Richtigkeit. Wenn man die Entwicklung über Jahrzehnte betrachte, käme man auf einen ungefähren Durchschnittszins von eben diesen 6%. Auf der anderen Seite tue sich der HGB-Gesetzgeber im Moment sehr schwer damit zu sagen, dass der Niedergang des Zinses falsch sei, und ihn ein wenig in Richtung des Steuerzinses anzuheben. Diese beiden Positionen gleichzeitig zu vertreten passe eigentlich nicht zusammen.

Die Siemens AG habe drei Bilanzen, die IFRS-Bilanz, die HGB-Bilanz und die Steuerbilanz. Die IFRS-Bilanz sei eine reine Informationsbilanz, mit welcher der Anleger erfahren solle, wie sich die Vermögenslage im Unternehmen darstelle. Die HGB-Bilanz habe dagegen die Ausrichtungs- und Bemessungsfunktion, entscheide also mit dem ausgewiesenen Gewinn darüber, auf welche Summe der Anteilseigner als Eigentümer zugreifen könne. Die Steuerbilanz habe die Steuerbemessungsfunktion. Am Ende entscheide der hier ausgewiesene Gewinn darüber, auf welche Summe der Fiskus zugreifen könne. Entsprechend dieser unterschiedlichen Funktionen solle auch der Zinssatz unterschiedlich ausgestaltet sein.

Aus der Sicht der Wirtschaft solle der Zins nicht zu volatil sein. Würde man die Volatilität eines stichtagsbezogenen Zinses in der Steuerbilanz abbilden müssen, müsste man jede Zinsschwankung eins zu eins nachvollziehen, was zu einer nicht mehr möglichen Planung des Steueraufwandes führen würde. Dies spreche für einen fixen Zins. Zum anderen müsse eine Regelung aber auch möglichst dauerhaft aufgestellt sein, so dass nicht bei

jeder Änderung des Marktumfeldes eine erneute Diskussion über eine Zinsanpassung beginne. Dies würde wiederum für einen variablen Zins sprechen.

Auf diesem Ergebnis basiere die Überlegung, eine kontrollierte Flexibilisierung mit Sicherheitsabstand einzuführen. Der steuerliche Zins würde an den HGB-Zins gekoppelt werden und profitiere damit auch von der Glättung dieses Zinses über 7, 10 oder vielleicht auch 12 Jahre. Momentan habe man einen Unterschied zwischen dem handelsrechtlichen Zins und dem steuerlichen Zins von 1,5 Prozentpunkten. Diesen Zinsunterschied könne man als fiskalischen Sicherheitsabstand einfach beibehalten. Eine Absenkung des derzeitigen steuerlichen Zinses von 6% würde demnach erst dann eintreten, wenn der HGB-Zins unter 4,5% absinke. Auf der anderen Seite würde er erst dann wieder ansteigen, wenn der HGB-Zinssatz über 7,5% steige.

Diese Idee würde zu einem Korridor von drei Prozentpunkten führen, in dem sich der steuerliche Zins erst einmal gar nicht verändere. Eine Änderung des steuerlichen Zinses würde dann nur in ganz extremen Zinssituationen eintreten, wenn beispielsweise der Marktzins 10 oder 12 Jahre auf diesem niedrigen Niveau verharren würde. Erst dann würde sich langsam auch der steuerliche Zins senken. Mit diesem Modell wäre allen Interessen einigermaßen Rechnung getragen. Die Unkontrollierbarkeit und Unplanbarkeit wären beseitigt und gleichzeitig würden so extreme Unterschiede wie derzeit zwischen HGB- und Steuerbilanz nicht auftreten.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Steuer- und HGB-Bilanz sei nicht zu sehen. Eigentlich sei sogar bei der Steuerbilanz etwas mehr Vorsicht nötig als bei der HGB-Bilanz. Der Unterschied resultiere aus dem zwanghaften Zugriff auf die Gewinne durch die Finanzverwaltung in der Steuerbilanz und dem nur optionalen Zugriff durch die Anteilseigner in der HGB-Bilanz. Ansonsten sollten aber beide Zinsen einen möglichst großen Gleichlauf haben.

III. Die Situation in Österreich

Prof. Seer ergänzte anschließend für die kurzfristig erkrankte Frau *Prof. Ehrke-Rabel*⁹ die Situation in Österreich. Die Probleme mit den Pensionsrückstellungen seien offenbar dieselben. Auch in Österreich gebe es steuerrechtlich einen fixen Zins von 6%, der vom Handelsrecht abweiche, wobei das handelsrechtliche Instrumentarium offenbar nicht identisch mit unserem 7-Jahres-Zeitraum sei. Vielmehr sei handelsrechtlich für die Rückstellungen der Erfüllungsbetrag anzusetzen, der bestmöglich zu schätzen sei. Allerdings seien die sonstigen Rückstellungen aus schwebenden Geschäften und sonstige ungewisse Verbindlichkeiten seit dem 1.7.2014 mit 3,5% abzuzinsen. Das Problem sei nach ihrer Ansicht in Österreich bisher noch nicht so deutlich erkannt worden.

Die Bundesabgabenordnung Österreichs sehe einen flexiblen Anspruchszins vor, dies entspreche dem deutschen Nachzahlungszins in Höhe von 2% über dem Basiszinssatz, der sich in Österreich zurzeit auf -0,12% belaufe. Die Festsetzung von Anspruchszinsen sei zudem der Höhe nach gedeckelt und dürfe höchstens für 48 Monate erfolgen. Eine vorzeitige Zahlung seitens des Steuerpflichtigen beeinflusse anders als in Deutschland den Zinslauf. In Deutschland sei das jederzeitige Zahlungsrecht des Steuerpflichtigen lediglich im Anwendungserlass zur AO an der entsprechenden Stelle im Vollstreckungsrecht vorformuliert worden, finde aber keine Verankerung im Gesetz. Aus diesem Grund hätten die Finanzämter auch häufig Schwierigkeiten, da sie nicht wüssten wie sie die

⁹ *Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel* leitet das Institut für Finanzrecht an der Karl-Franzens-Universität Graz.

Zahlung verbuchen sollten. Damit Bund und Länder nicht als Bank benutzt würden, sei klar, dass eine solche freiwillige Zahlung nicht hinterher verzinst werden könne.

Das Problem der Vollverzinsung und der entsprechenden Vorfälligkeitsverzinsung aus § 233a AO sei auch in Österreich bekannt. Auch in Österreich werde nicht vom Entstehungszeitpunkt an verzinst. Allerdings betrage der Karenzzeitraum nicht 15 Monate wie in Deutschland, sondern lediglich 9 Monate, und sei damit noch knapper bemessen.

Wirklich interessant für Deutschland sei an dem österreichischen Modell nur die flexible Verzinsung mit Anknüpfung an den Marktzins, einer jederzeitigen Zahlungsmöglichkeit und einer Begrenzung auf 48 Monate. In der letzten Betriebsprüfungsstatistik für Deutschland werde ein Mehrergebnis aus Betriebsprüfungen für 2014 von über 19 Milliarden Euro für ganz Deutschland ausgewiesen. Davon entfielen immerhin 2,7 Milliarden Euro auf Zinsen. Bei einem so hohen Anteil der Vollverzinsung an dem Betriebsprüfungsmehrergebnis könne man von einer versteckten Zusatzsteuer sprechen, die nicht mehr dem Typisierungsauftrag entspreche, sondern darüber hinausgehe.

Nach Prof. Spengel sei das Argument von Dr. Schuknecht, dass eine Anpassung beim Rechnungszins für Pensionsrückstellungen bei einem Blick auf die Unternehmensrenditen nicht erforderlich sei, nicht valide. Die Renditen seien zwar relativ stabil, aber das Gesetz über die betriebliche Altersversorgung gebe den Unternehmen klare Anlagebestimmungen an die Hand. Die Gewinne im Unternehmen würden nicht nur der Vorausfinanzierung der Betriebsrenten dienen. Viele Unternehmen würden die Verpflichtungen außerdem an Pensionskassen auslagern, die aber ebenfalls dem Problem der Zinschwankungen nicht entgehen könnten, solange es gehaltsabhängige Zusagen gebe.

Die Vorschläge von Herrn *Geberth* seien Wertungsfragen. Man könne sich genauso gut auf einen variablen Zinssatz verständigen. Dies stelle die Finanzverwaltung nicht vor große Herausforderungen, da bereits jetzt das erste BMF-Schreiben in jedem Jahr den Zinssatz für das vereinfachte Ertragswertverfahren bestimme. Dies sei zwar kein Massenverfahren, aber man könne damit umgehen. Was bliebe, wäre das Problem der Übergangsregelung hinsichtlich des Bestands.

Die Unternehmen dürften aus dieser Niedrigzinsphase gelernt haben und ihre Zusagen hinsichtlich der Betriebsrenten entsprechend anpassen, um weniger stark vom Zinsniveau des Kapitalmarkts abhängig zu sein.

Nach *Prof. Hey* müsse man über das Argument von *Dr. Schuknecht*, ob das handelsrechtliche Vorsichtsprinzip auch für die Steuerbilanz Relevanz habe, verfassungsrechtlich noch einmal nachdenken. Man könne davon ausgehen, dass der HGB-Zins mit gewissen Abstrichen realitätsgerecht sein solle. Es sei schwer vorstellbar, dass man aus steuerlicher Sicht einfach sagen könne, für uns sei dieser Zins irrelevant, weil das Vorsichtsprinzip im Steuerrecht nicht gelte. Im Ergebnis sei die Argumentation nicht überzeugend. Die Entscheidung des BVerfG zu den Jubiläumsrückstellungen habe einen sehr speziellen Fall zur Grundlage gehabt und das BVerfG habe auch gesagt, dass der Gesetzgeber bei dogmatisch schwierigen Zweifelsfragen einen größeren Spielraum habe. Bei den Pensionsrückstellungen gebe es dieses Problem aber nicht, denn es gebe ganz klar die Notwendigkeit, Rückstellungen zu bilden.

Dr. Schuknecht wies noch einmal darauf hin, dass Stabilität im Steuersystem sehr wichtig sei. Die Marktzinssätze könnten sich in Zukunft wieder ändern und dann wolle man nicht eine nach langer Diskussion durchgeführte Anpassung direkt wieder ändern. Daher sei

es wichtig, hier alle Argumente und Vorschläge zu hören und abzuwägen, bevor Systeme geändert werden. Die Diskussion beim HGB-Zins sei dagegen bereits sehr viel weiter fortgeschritten und konkreter.

Auf die Frage, welcher Zinssatz für Rückstellungen anzusetzen sei, wurde darauf hingewiesen, dass auch ein Fremdkapitalzins nicht für alle Unternehmen einheitlich zu ermitteln sei. Nicht alle Unternehmen könnten sich am Kapitalmarkt so günstig finanzieren wie der Staat. Auch gebe es große Unterschiede zwischen den einzelnen Unternehmen. In den letzten Jahren habe es Zeiten mit hoher Volatilität der Fremdkapitalkosten gegeben. Vielleicht sei die Argumentation bislang zu sehr relativ auf die Eigenkapitalrendite formuliert gewesen. Man könne sie auch relativ zur Volatilität der Kapitalmarktkosten und der Kapitalmarktfinanzierung formulieren, also dahingehend, dass Kapital im Unternehmen als Working Capital belassen werde.

Aus der Sicht von Herrn *Geberth* seien die Verbindlichkeiten gegenüber den Mitarbeitern ganz eindeutig Fremdkapital. Ob nun ein Lieferant die Forderung stunden würde oder ob der Mitarbeiter durch Entgeltumwandlung eine Pensionsverbindlichkeit erlange und der Lohn erst in 20 oder 30 Jahren auszuzahlen sei, sei aus Sicht des Unternehmens absolut identisch. Es sei zu beobachten, dass viele Unternehmen wegen des Niedrigzinses und aus dem Ruder laufender Kosten ihr Versorgungswerk schließen und keine neuen Zusagen an ihre Mitarbeiter mehr abgeben würden. Die Leistungszusage sei für viele unkalulierbar geworden, so dass sie lieber eine beitragsorientierte Zusage geben würden. Eine solche beitragsorientierte Zusage werde durch das Teilwertverfahren in § 6a EStG aber benachteiligt. Steuerlich passiviert werden könne nur ein Bruchteil dessen, was der Mitarbeiter bereits verdient habe. Bei der Leistungszusage könne dagegen der volle Betrag zurückgestellt werden. Dies führe dazu, dass viele Unternehmen im Ergebnis gar keine Zusagen mehr geben wollten. Wenn die Bundesregierung die betriebliche Altersvorsorge weiter fördern wolle, müsse sie an dieser Stelle ansetzen und beide Zusagen vom Ergebnis her gleich behandeln.

Nach *Prof. Spengel* resultiere die Volatilität nicht aus dem Steuerrecht, sondern stamme aus den Kapitalmärkten. Die Unternehmen seien gesetzlich dazu gehalten, das notwendige Deckungskapital vorzuhalten. Das Handelsrecht ziehe dies in etwa nach. Der handelsrechtliche Abzinsungsfaktor sei kein versicherungsmathematischer Zinssatz, sondern sei geglättet. Steuerrechtlich werde dagegen ein Scheingewinn besteuert, so dass die Liquidität im Unternehmen geringer sei. Um die Verpflichtungen zu erfüllen oder Erträge zu erzielen, investierten viele Unternehmen in riskantere Anlagen. Die Rendite müsse die gesamten Kapitalkosten erwirtschaften und nicht nur das Deckungskapital.

C. Diskussionsbeiträge aus dem Auditorium

Nach Ansicht von *Prof. Desens*¹⁰ handle es sich hinsichtlich der Pensionsrückstellungen möglicherweise um komplexe ökonomische Fragen, die verschiedene Herangehensweisen zuließen und daher dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich einen weiten Spielraum einräumten. Er habe Pensionsrückstellungen immer als Musterbeispiel für eine spar- und zinsbereinigte Besteuerung gesehen. Es gebe hierzu viele steuerrechtliche Theorien, wie beispielsweise die Optimal-Steuer-Theorie, und auch zahlreiche Durchbrechungen dieser.

¹⁰ *Prof. Dr. Marc Desens* ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Steuerrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Universität Leipzig.

Prof. Hey stimmte dahingehend zu, dass die Frage, ob wir eine rein punktuelle Betrachtung der einzelnen Normen vornehmen oder diese in einen großen Kontext stellen würden, verfassungsrechtlich immer ein Problem sei. Sicherlich könne man sich auch ein ganz anderes System als das der Rückstellungen vorstellen, aber solange man sich in einem solchen System bewege, seien die Themen Folgerichtigkeit und Systemkonsequenz zu beachten.

*Prof. Anzinger*¹¹ stellte *Prof. Spengel* die Frage, ob es nicht irgendwelche Maßstäbe gebe, nach denen man den Glättungszeitraum des Zinses bestimmen könne. Die GKKB sehe gar keine Glättung vor. Der ursprüngliche Vorschlag im BilMoG seien fünf Jahre gewesen und anschließend habe es ausreichend Argumente dafür gegeben, sich für sieben Jahre zu entscheiden. Es müsse doch Maßstäbe geben, an denen dies festzumachen sei.

Die leistungsorientierten Zusagen seien ein deutscher Sonderweg und würden international so nicht gesehen werden. Nun gebe es eine Entwicklung weg von den leistungsorientierten, hin zu den beitragsorientierten Zusagen. Wenn diese niedriger bewertet würden, müsste der Fiskus eigentlich auch etwas sparen. Vielleicht könnte man diese Ersparnis umschichten in eine Senkung des Zinssatzes.

Nach *Prof. Spengel* gebe es aus einem betriebswirtschaftlichen Bewertungskalkül keine Anhaltspunkte für eine Glättung. Es werde gefragt, ob die angesparten Mittel ausreichen würden, um unter Berücksichtigung der damit zu erzielenden Erträge eine Verbindlichkeit zeitgerecht zu tilgen. Außerhalb des betriebswirtschaftlichen Bewertungskalküls gebe es einige Anhaltspunkte wie beispielsweise die erstmalige Einführung des steuerlichen Abzinsungsgebots 1999 oder die Vorschrift des § 6a EStG. Das steuerliche Teilwertverfahren sei ein Gleichverteilungsverfahren, das völlig von der Art der Zusage abstrahiere. Handelsrechtlich werde sich dagegen die Zusage angesehen, hier spiele auch das Maßgeblichkeitsprinzip eine Rolle. Gebe es hier Wertungsdifferenzen, sehe der § 6a EStG eine Anpassung über drei Jahre vor. Die Argumente würden außerhalb des betriebswirtschaftlichen Bewertungskalküls bei den starken Schwankungen des steuerlichen Ergebnisses und des Steueraufkommens liegen.

Nach Herrn *Geberth* gebe es viele verschiedene Varianten der beitragsorientierten Zusage. Bei Siemens würde beispielsweise der Vorstand jedes Jahr aufs Neue den Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr festlegen. Andere Unternehmen würden dagegen einen Beitrag für die nächsten zehn Jahre zusagen. Dementsprechend führe nicht jede Beitragszusage zu einem identischen Anfall der steuerlichen Rückstellungen. Bei einer Umstellung seien zudem die bisherigen Leistungszusagen beizubehalten und weiterzuführen, so dass sich deutlich zu niedrig bemessene Rückstellungen nur bei neu dazukommenden Mitarbeitern ergeben würden. Die steuerlichen Auswirkungen hier im Detail über alle Unternehmen hinweg zu berechnen, sei unmöglich, da jedes Unternehmen andere Zusagen habe.

Es gebe eine Berechnung von vor zehn Jahren, dass bei Umstellung vom Teilwertverfahren, welches zu den verzerrenden Effekten führe, auf das Barwertverfahren, ungefähr ein halber Prozentpunkt der Rechnungszinssenkung finanziert werden könne. Würde man beides in einer Reform kombinieren, könne man also eine Rechnungszinssenkung teilweise gegenfinanzieren.

¹¹ *Prof. Dr. Heribert M. Anzinger* ist Universitätsprofessor für Wirtschafts- und Steuerrecht im Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung der Universität Ulm.

*Prof. Lüdicke*¹² stellte dem Podium die Frage, ob es nicht mit der Möglichkeit der Negativzinsen ein völlig neues Phänomen gebe. Mit den Negativzinsen habe man zwar Betriebsausgaben, aber keine Werbungskosten. Gesellschafter von Personen- oder Kapitalgesellschaften hätten anders als Arbeitnehmer, und damit eventuell gleichheitswidrig, die Möglichkeit, Kapital in ihr Unternehmen zu geben. Auf Unternehmensseite hätte man dann den Betriebsausgabenabzug und möglicherweise noch ein Kapitalüberlassungsentgelt. Wenn sich dies ausdehne, könnte in den nächsten Betriebsprüfungen vielleicht eine neue Welle von Steuernachzahlungen drohen.

Nach *Prof. Hey* seien es erst die Gestaltungen, die es ermöglichen, Negativzinsen steuerlich geltend zu machen. Es sei natürlich auch ein generelles Problem der Abgeltungssteuer, was aber durch negative Zinsen vielleicht noch verstärkt werde.

Prof. Spengel wies darauf hin, dass immer die Aktiv- und Passivseite zu betrachten sei. Wenn sich auf der Aktivseite eine Kapitalanlageforderung befinde, dann sei hier auch immer ein Zins eingerechnet. Das Realisationsprinzip verbiete eine Höherbewertung von Forderungen, wenn der Zins gegen Null gehe. Bei einem variablen steuerlichen Rechnungszins würde man dagegen einen Aufwand zeigen, aber aufgrund des Realisationsprinzips keinen Ertrag. Das volatile Zinsniveau müsse man daher von beiden Seiten betrachten, vom Aufwand und vom Ertrag. Daher müsse man froh sein, das Realisationsprinzip zu haben.

Herr *Müller-Gatermann*¹³ erinnerte sich an die umgekehrte Diskussion zur Problematik des § 6a EStG, die es vor einigen Jahren vom BMF mit der Versicherungswirtschaft gegeben habe. Damals seien die versicherungstechnischen Rückstellungen sehr komfortabel gewesen, so dass man am Ende die Schadensrückstellungen etwas vermindert habe. Hier habe man aber nun das gegenteilige Problem. Die nach § 6a EStG bewerteten Rücklagen würden vor dem Hintergrund des derzeitigen Kapitalmarktzinses nicht mehr ausreichen, um diese Verbindlichkeiten später einmal zu bedienen. Es würden also ganz klar Scheingewinne besteuert werden, so dass die Antwort auf die Frage, ob man hier etwas ändern müsse, eigentlich klar sei. Fraglich sei nur noch das Wie, und da würde der Vorschlag von *Prof. Spengel* hinsichtlich einer Übergangsregelung dem Gesetzgeber eine Brücke bauen. Die Niedrigzinsphase dauere schon lange und werde wahrscheinlich auch noch lange andauern.

Nach *Dr. Weckerle*¹⁴ habe man bei der Diskussion um Niedrigzinsen und Steuerrecht zwei verschiedene Themen. Zum einen sei dies die Abzinsung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten und die dazu geführte Diskussion. In der Praxis viel wichtiger für die mittelständischen Unternehmen sei das Problem der AO-Zinsen, die bei Betriebsprüfungen zu erheblichen Nachzahlungen führen würden. Hier wäre eine Reaktion des Gesetzgebers auch viel kurzfristiger möglich, ohne dass man erst eine Grundsatzdiskussion anstellen müsse. Dies sei in der Praxis ein großes Problem. Bei den Pensionsrückstellungen sei es eine Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers gewesen, den Unternehmen die Möglichkeit zu gewähren, bis zu einer gewissen Höhe die zukünftige Altersvorsorge für Mitarbeiter zu finanzieren.

¹² *Prof. Dr. Jochen Lüdicke* ist Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer, Düsseldorf, sowie Präsident des Bundesverbandes der Steuerberater.

¹³ *Gert Müller-Gatermann* ist Of Counsel bei der WTS AG, München.

¹⁴ *Dr. Thomas Weckerle* ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt und Partner der WRT Revision und Treuhand GmbH, Hagen.

*Prof. Mellinghoff*¹⁵ stellte an *Dr. Schuknecht* die Frage, ob denn aus seiner Sicht bei den AO-Zinsen nicht eine Änderung notwendig sei. Die AO-Zinsen würden einem ganz bestimmten Verpflichtungsgrund zugrunde liegen. Hier könne man, anders als bei den Pensionsrückstellungen, nicht sagen, dies seien Dinge, die zeitversetzt berücksichtigt werden könnten, sondern sie fielen einfach an.

Dr. Schuknecht wies darauf hin, dass er viele ökonomisch gut durchdachte Argumente gehört habe, die er mitnehmen werde. Neben diesen ökonomischen Argumenten würden aber auch noch viele andere rechtliche, politische, u.a. Argumente eine Rolle spielen.

D. 59. Berliner Steuergespräch

Prof. Seer dankte allen Diskussionsteilnehmern und schloss die Diskussion mit Hinweis auf den Steuerkongress der Berliner Steuergespräche zum Thema „EU- und OECD-Initiativen gegen steuerliche Gewinnverlagerungen“ der am 20. Juni 2016 ab 11.00 Uhr im Haus der Deutschen Wirtschaft in Berlin stattfinden wird (www.berlinersteuergespraech.de).

¹⁵ *Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff* ist Präsident des Bundesfinanzhofs, München, und Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats der Berliner Steuergespräche e.V.